

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 10. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2021)

zum Thema:

**Die Gemeinschaftsschule in Recht und Praxis – aktueller Stand**

und **Antwort** vom 22. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27899**

**vom 10. Juni 2021**

**über Die Gemeinschaftsschule in Recht und Praxis – aktueller Stand**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Anstrengungen unternimmt der Senat gegenwärtig, um die Anliegen der Gemeinschaftsschule in die Rechtsvorgaben der gymnasialen Oberstufe zu übertragen?

Zu 1.:

Die Charakteristika der Gemeinschaftsschule sind schulgesetzlich in § 23 verankert. Demnach „vermittelt [die Gemeinschaftsschule] ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende und vertiefte allgemeine und berufsorientierende Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in beruflichen Bildungsgängen fortzusetzen“ (§ 23 Absatz 1 SchulG). Sie „bietet [im Anschluss an die Sekundarstufe I] eine gymnasiale Oberstufe entweder eigenständig, in einem Verbund oder in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium, einer Integrierten Sekundarschule oder mit einer anderen Gemeinschaftsschule an“ (§ 23 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Diesen Anforderungen folgt die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe durch das Angebot von Fächern auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau, einem bundesweit außergewöhnlich hohen Grad an Möglichkeiten der neigungsbezogenen Fächerwahl, der themenbezogenen fünften Prüfungskomponente sowie dem Angebot des Zusatzkurses Studium und Beruf.

2. Welche Anstrengungen unternimmt der Senat gegenwärtig, um pädagogische Anliegen der Gemeinschaftsschule in die Praxis der Berliner Oberstufen zu übertragen, insbesondere die individuelle Förderung von Schüler\*innen, fachübergreifenden Unterricht, selbstständige Auseinandersetzung mit Lerninhalten und mehrwöchiges außerschulisches Lernen?

Zu 2.:

Ziel der gymnasialen Oberstufe sind das Abitur sowie die Anschlussfähigkeit der Abiturientinnen und Abiturienten in Studium und Beruf. Die gymnasiale Oberstufe ist durch die Einheit von allgemeinbildendem, wissenschaftspropädeutischem und studienbezogenem Lernen gekennzeichnet. Dies erfordert insbesondere auch die selbstständige Auseinandersetzung mit Lerninhalten. Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ist inhärente Aufgabe der Lehrkraft und als Maßnahme zur Verwirklichung der schulgesetzlich festgeschriebenen Bildungsziele unabhängig von der Schulart oder dem Bildungsgang zu leisten. Darüber hinaus bietet die Stundentafel der Einführungsphase an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen die Möglichkeit, im Umfang von bis zu vier Wochenstunden Förderunterricht anzubieten. Fachübergreifender Unterricht bzw. fachübergreifendes oder fächerverbindendes Lernen ist auch in der gymnasialen Oberstufe grundsätzlich möglich, z. B. im Wahlpflichtunterricht der Einführungsphase, in Zusatzkursen oder im Rahmen der fünften Prüfungskomponente, wird jedoch durch die größtenteils bundesweit vorgegebenen Fächerwahlvorgaben für die Qualifikationsphase eingeschränkt. Mehrwöchiges außerschulisches Lernen ist auch in der gymnasialen Oberstufe im Rahmen der Beurlaubung, also freiwillig und unter der Bedingung der pädagogischen Vertretbarkeit, möglich.

3. Welche Anstrengungen unternimmt der Senat, um die pädagogischen Anliegen der Gemeinschaftsschule in den Rechtsvorgaben der Kultusministerkonferenz zur Organisation der gymnasialen Oberstufe zu verankern, und wie schätzt der Senat deren Erfolgsaussichten ein?

Zu 3.:

Im Rahmen der Politischen Vorhaben zur „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen vom 15.10.2020“ (Beschluss der 371. KMK) haben die Länder nicht nur die Vereinheitlichung der abiturprüfungsrelevanten Rahmenbedingungen, wie z. B. Aufgabenstrukturen, Arbeitszeiten, Hilfsmittel, sondern ebenfalls die Angleichung der strukturellen Rahmenbedingungen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe beschlossen. Im Zuge dieses Vereinheitlichungsprozesses setzt sich der Senat aktiv für die Beibehaltung und Ermöglichung fachübergreifender bzw. fächerverbindender Kursangebote und Abiturprüfungsformate ein.

4. Gibt es einschlägige Schulversuche zur pädagogischen Reform der Oberstufe? Sind solche geplant oder beantragt und wie beurteilt der Senat diese Anträge?

Zu 4.:

Seit dem Schuljahr 2016/17 gibt es einen Schulversuch zur gemeinsamen individualisierten gymnasialen Oberstufe der Wilhelm-von-Humboldt-Gemeinschaftsschule und der Elinor-Ostrom-Schule (OSZ). Innovative Schwerpunkte bilden einerseits die verstärkte Individualisierung und andererseits das Lernen in fächerverbindenden Profilen. Die dreijährige wissenschaftliche Evaluation des Schulversuchs bezog sich im Untersuchungsfeld Schülerinnen und Schüler auf die Aspekte Lernmethoden, Partizipation, Reflexion über das Lernen, Differenziertes Lernen, Instrumente zur Selbstorganisation des Lernens, soziale Beziehungen im Unterricht sowie Motivation und Interesse. Beim Lehrpersonal wurden die Aspekte Gestaltung des Unterrichts, Aktivierung und Motivierung der Schülerinnen und Schüler, Schulleitung sowie Kommunikation und Kooperation im Kollegium in den Blick genommen. Es handelt sich dabei um einen sehr umfangreichen und anspruchsvollen Schulversuch, dessen wissenschaftliche Evaluation insgesamt äußerst positiv war, jedoch auch zukünftige Handlungsfelder benannt hat, an denen die beteiligten Schulen aktuell erfolgreich arbeiten. Ein weiterer Schulversuch wurde seitens der Friedenauer Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2021/22 beantragt und mit der Bitte um Überarbeitung unter Einbeziehung der ersten Erfahrungen mit der neu gegründeten gymnasialen Oberstufe einschließlich des Abiturs abgelehnt. Die Schule wird in diesem Prozess schulfachlich unterstützt und begleitet. Relevante Kriterien zur Beurteilung eines solchen Schulversuchs sind die Ermöglichung von Anschlussfähigkeit, insbesondere hinsichtlich selbstreflexivem Lernen, Teamfähigkeit und zunehmender Digitalisierung sowie Sicherung der Abiturstandards für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Elternhaus.

5. Gibt es bestehende Kooperationen von öffentlichen und Schulen in freier Trägerschaft zur pädagogischen Reform der Oberstufe?

Wenn nein: sind solche geplant oder beantragt und wie beurteilt sie der Senat?

Zu 5.:

Kooperationen zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sind erwünscht. Sie obliegen der eigenverantwortlichen Schule. Im Hinblick auf die gymnasiale Oberstufe ist hierbei zu beachten, ob die kooperierenden Schulen zum Abitur oder zur Externen Prüfung führen, da hier unterschiedliche rechtliche Rahmenvorgaben zu beachten sind.

Berlin, den 22. Juni 2021

In Vertretung  
Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie